

25.057 n Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Nationalrates

Beschluss des Ständerates

vom 21. Mai 2025

vom 18. Dezember 2025

vom 10. Juni 2026

*Eintreten und Zustimmung zum
Entwurf, wo nichts vermerkt ist*

*Eintreten und Zustimmung zum
Beschluss des Nationalrates, wo
nichts vermerkt ist*

**Bundesgesetz
betreffend die
elektrischen Schwach-
und Starkstromanlagen
(Elektrizitätsgesetz, EleG)
(Beschleunigung beim Aus-
und Umbau der Stromnetze)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 21. Mai 2025¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2025 1832

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

|

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902² wird wie folgt geändert:

Art. 15b

¹ Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher kann als Freileitung oder Erdkabel ausgeführt werden.

² Sind gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung und die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung Ersatzmassnahmen vorzunehmen, so kann die Unternehmung der Genehmigungsbehörde nach Artikel 16 Absatz 2 beantragen, andere Unternehmungen zur Vornahme dieser Massnahmen an Starkstromanlagen zu verpflichten, die diesen anderen Unternehmungen gehören und die sich in der Regel innerhalb des betreffenden Planungsgebietes befinden müssen.

³ Die betroffenen Unternehmungen werden dafür von der beantragenden Unternehmung voll entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

|

Art. 15b

¹ Eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher ist als Freileitung auszuführen.

^{1bis} Eine solche Leitung oder Abschnitte davon können auch als Erdkabel ausgeführt werden:

- a. wenn dies kostengünstiger ist;
- b. aus technischen Gründen; oder
- c. zur Einhaltung des Schutzes von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung.

|

Art. 15b

¹ ...

... ist als Freileitung auszuführen. Innerhalb der Bauzonen kann eine Erdverkabelung erfolgen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 15b^{bis}**

¹ Vorhaben für die Sanierung oder den Ersatz einer Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher können auf dem bestehenden Leitungstrasse oder unmittelbar daran angrenzend realisiert werden.

² Absatz 1 gilt auch, wenn die Nennspannung der Leitung erhöht oder zusätzliche elektrische Systeme installiert werden sollen.

³ Werden in Anwendung von Absatz 1 Masten versetzt, sind dabei umweltrechtliche Anliegen zu berücksichtigen.

⁴ Absatz 1 findet keine Anwendung:

- a. in Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;
- b. für den Fall, dass die Sanierung oder der Ersatz der Leitung eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen würde:
 1. in Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966³ über den Natur- und Heimatschutz (NHG),
 2. in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁴;

Art. 15b^{bis}

¹ ...
... mit einer Nennspannung von über 36 kV können auf dem bestehenden ...

² ...
wenn die Nennspannung oder der thermische Grenzstrom der Leitung erhöht oder ...

³ ...
... sind dabei die Interessen der Grundeigentümer sowie umweltrechtliche Anliegen zu prüfen. Die gesetzlichen Wald- und Gewässerabstände dürfen unterschritten werden.

⁴ ...

a. *Streichen*

b. ...
... eine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzzielverträglichkeit darstellen würde:

³ SR 451
⁴ SR 922.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- c. auf Leitungsabschnitten, auf denen die Bestimmungen zur elektrischen Sicherheit, zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung oder zum Schutz vor Lärm nicht eingehalten werden können.

- 3. in Mooren und Moorlandschaften nach den Artikeln 23a und 23b des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG).
- c. auf Leitungsabschnitten, auf denen die Bestimmungen zur elektrischen Sicherheit nicht eingehalten werden können;
- d. auf Leitungsabschnitten innerhalb der Bauzone;
- e. auf Leitungsabschnitten, auf denen die Belastung durch nichtionisierende Strahlung oder Lärm die massgebenden Grenzwerte neu überschreitet oder, wenn diese vorher überschritten waren, weiter zunimmt.

Art. 15c

¹ Eine Leitung (50 Hz) des Verteilnetzes mit einer Nennspannung von unter 220 kV ist als Erdkabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist, die Zugänglichkeit jederzeit innert üblicher Frist gewährleistet werden kann und die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Faktor (Mehrkostenfaktor) nicht übersteigen.

Art. 15c Abs. 2 vierter Satz

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

² Der Mehrkostenfaktor beträgt höchstens 3,0. Der Bundesrat legt den Mehrkostenfaktor und eine einheitliche Berechnungsmethode zum Kostenvergleich fest. Bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors berücksichtigt er Kriterien wie die Änderung des Verkabelungsgrades, die Auswirkungen auf die Netznutzungsentgelte und die Kosten für die Erdverkabelung. Er kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens nach Artikel 9a Absatz 4 StromVG anpassen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- a. trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt;
- b. trotz Einhaltung oder Unterschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig eine Freileitung erstellt werden muss, wenn dadurch insgesamt weniger Nachteile für Raum und Umwelt entstehen.

² ...

... Er kann den Mehrkostenfaktor jeweils zeitgleich mit der Genehmigung eines neuen Szenariorahmens nach Artikel 9a^{ter} Absatz 4 StromVG^s anpassen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 15c^{bis}**

Eine Transformatorenstation ausserhalb der Bauzonen gilt als standortgebunden, wenn:

- a. sie der elektrischen Er-schliessung von Bauten und Anlagen dient, die sich überwiegend ausserhalb der Bauzonen befinden und die Anspruch auf einen Anschluss ans Stromnetz haben;
- b. die Errichtung und der Betrieb einer Transformatorenstation am vorgesehenen Standort für eine technisch und wirtschaftlich optimierte Ein- oder Ausspeisung erforderlich ist;
- c. sie bereits mit einer Zufahrt erschlossen ist; und
- d. am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Art. 15c^{bis}

² Sofern eine Transformatorenstation ausserhalb der Bauzone nicht ausschliesslich Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone erschliesst, gilt sie als standortgebunden, wenn:

- a. der Nachweis erbracht wird, dass für die Transformatorenstation innerhalb der Bauzone kein geeigneter Standort ohne den Einsatz der Enteignung gemäss Artikel 43 EleG gefunden werden konnte;
- b. Buchstaben b bis d von Absatz 1 erfüllt sind;
- c. ihr Standort direkt an die Bauzone grenzt; und
- d. die Dimensionen maximal 10 m² in der Fläche und maximal 2,5 Meter in der Höhe betragen.

Art. 15c^{bis}

² Sofern eine Transformatorenstation ausserhalb der Bauzonen nicht überwiegend Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erschliesst, ist sie zulässig, wenn:

- b. *Streichen*
- c. *Streichen*
- d. die Dimensionen maximal 20 m² in der Fläche und maximal 3 Meter in der Höhe betragen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 15d**

¹ Die Versorgung mit elektrischer Energie ist von nationalem Interesse.

² Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von nationalem Interesse, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG).

³ Der Bundesrat kann einzelnen Leitungen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, aber mit einer Nennspannung von über 36 kV betrieben werden, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

Art. 15d Abs. 2, 3 und 5

² Die Anlagen des Übertragungsnetzes sind von nationalem Interesse, insbesondere im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 NHG⁶.

³ Der Bundesrat kann einzelnen Anlagen, die nicht zum Übertragungsnetz gehören, ebenfalls nationales Interesse beimessen, wenn sie für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einzelner Landesteile oder national bedeutender Infrastrukturen zwingend erforderlich sind oder Produktionsanlagen von nationalem Interesse anschliessen.

Art. 15d

² Die Anlagen des Übertragungsnetzes und des Verteilnetzes sind von nationalem Interesse, ...

³ *Aufgehoben*

e. am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

³ Eine Änderung an und der Ersatz einer rechtmässig ausserhalb der Bauzone erstellten Transformatorenstation ist zulässig, wenn:

- a. ein Ersatzbau im Umkreis von höchstens 50 Metern des bestehenden Standorts liegt; und
- b. Buchstabe d von Absatz 1 erfüllt ist.

Art. 15d

² Die Anlagen des Übertragungsnetzes, des Verteilnetzes über 1 kV und des Bahnstromnetzes sind von nationalem Interesse, ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

⁴ Hat die Genehmigungsbehörde nach Artikel 16 Absatz 2 über die Bewilligung eines Vorhabens, das eine Anlage nach Absatz 2 oder 3 betrifft, zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.

⁵ Für Anlagen des Übertragungsnetzes gilt, dass das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen Interessen grundsätzlich vorgeht. Dieser grundsätzliche Vorrang gilt nicht in:

- a. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung;
- b. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG;
- c. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁷.

⁵ Für Anlagen des Übertragungsnetzes und des Verteilnetzes gilt, dass das Interesse an ...

⁵ Für Anlagen des Übertragungsnetzes, des Verteilnetzes über 1 kV und des Bahnstromnetzes gilt, dass das nationale Interesse an ihrer Realisierung ...

- a. Mooren und Moorlandschaften unter Vorbehalt von Artikel 23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG);

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 15e**

¹ Vorhaben betreffend eine Leitung mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, müssen in einem Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 festgesetzt werden.

Art. 15e Abs. 1^{bis} und 2

^{1bis} Vorhaben nach Artikel 15b^{bis} Absätze 1 und 2 sind von der Sachplanpflicht ausgenommen.

Art. 15e

^{1ter} Vorhaben, die unmittelbar neben Eisenbahntrassen oder Nationalstrassen realisiert werden, können von der Sachplanpflicht ausgenommen werden.

Art. 15e

^{1ter} Vorhaben, die unmittelbar neben Eisenbahntrassen oder Nationalstrassen erster und zweiter Klasse realisiert werden, können auf diesen Abschnitten von der Sachplanpflicht ausgenommen werden.

² Der Bundesrat regelt die Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

² Der Bundesrat regelt die weiteren Ausnahmen von der Sachplanpflicht.

Art. 15i

¹ Die Unternehmung erarbeitet unter Einbezug der betroffenen Kantone in der Regel mindestens zwei Korridorvarianten und reicht dem BFE die erforderlichen Unterlagen ein.

² Die Begleitgruppe empfiehlt dem BFE aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung einen Planungskorridor und eine anzuwendende Übertragungstechnologie.

Art. 15i

^{2bis} Artikel 7 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 ist nicht anwendbar.

Art. 15i

^{2bis} Die Kantone teilen dem BFE bis spätestens 30 Tage nach Abschluss des Anhörungs- und Mitwirkungsverfahrens nach Artikel 19 RPV mit, ob sie eine Bereinigung gemäss Artikel 12 RPG wünschen.

³ Der Bundesrat setzt den Planungskorridor fest und bestimmt die anzuwendende Übertragungstechnologie.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

⁴ Bei der Wahl der anzuwendenden Übertragungstechnologie sind die Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt, die technischen Aspekte und die Wirtschaftlichkeit gegeneinander abzuwägen.

Art. 16

¹ Wer Starkstromanlagen oder Schwachstromanlagen nach Artikel 4 Absatz 3 erstellen oder ändern will, benötigt eine Plangenehmigung.

² Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Inspektorat;
- b. das BFE für Anlagen, bei denen das Inspektorat Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte;
- c. die nach der jeweiligen Gesetzgebung zuständige Behörde für Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Eisenbahn- oder Trolleybusbetrieb dienen.

³ Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

⁴ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Unternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, für die ein Sachplan festgesetzt werden muss, kann erst nach Abschluss des Sachplanverfahrens erteilt werden.

Art. 16

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

⁶ Das Plangenehmigungsverfahren für Gemeinschaftsanlagen wird von der Genehmigungsbehörde durchgeführt, die für den hauptsächlichen Teil der Anlage zuständig ist.

⁷ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht sowie Verfahrenserleichterungen vorsehen.

^{6bis} Anlagen des Verteilnetzes bis 36kV werden vom Inspektorat nachträglich genehmigt, wenn sie ausserhalb von Schutzgebieten gemäss NHG, Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 oder kantonalem Recht liegen und folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Transformatorenstationen werden innerhalb der Bauzone errichtet oder gelten gemäss Artikel 15c^{bis} als standortgebunden;
- b. Leitungen werden als Erdkabel ausgeführt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 16d**

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

² Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ ...

Art. 16g

¹ Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 20. März 1997.

² Die Kommissionen nach Artikel 25 NHG reichen ihre Gutachten innert dreier Monate nach der Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde bei dieser ein. Wird innerhalb der gesetzten Fristen kein Gutachten eingereicht, so entscheidet die Genehmigungsbehörde aufgrund der Akten.

Art. 16d Abs. 1 erster Satz

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von zwei Monaten dazu Stellung zu nehmen. ...

Art. 16g Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Bestehen zwischen den Stellungnahmen der Fachbehörden Widersprüche oder ist die Leitbehörde nach Artikel 62a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸ (RVOG) mit den Stellungnahmen nicht einverstanden, so führt sie mit den Fachbehörden eine Bereinigung nach Artikel 62b RVOG durch. Anstelle eines Bereinigungsgesprächs genügt ein Bereinigungsversuch.

^{1bis} Misslingt die Bereinigung, so entscheidet die Leitbehörde unabhängig davon, ob die Differenzen wesentlich sind. In der Begründung des Entscheids sind die abweichenden Stellungnahmen aufzuführen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 16i**

¹ Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist.

² Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen angemessen verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

Art. 16i

¹ Die Plangenehmigung erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist.

Art. 16j

Wird die Plangenehmigung für eine Anlage von nationalem Interesse nach Artikel 15d Absätze 2 und 3 oder für eine Leitung, die eine Anlage von nationalem Interesse nach Artikel 12 des Energiegesetzes vom 30. September 2016⁹ erschliessen soll, angefochten, so entscheiden die Gerichte so weit als möglich in der Sache selbst und innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Schriftenwechsels.

Art. 16j

² Zur Beschwerde gegen Plangenehmigungen ist berechtigt, wer:

- a. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
- b. durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist; und

Art. 16j

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 43**

¹ Der Unternehmung, die um eine Plangenehmigung nachsucht, steht das Enteignungsrecht zu.

² Das UVEK kann den Bezüglern von elektrischer Energie das Enteignungsrecht erteilen.

Art. 43

¹ Der nationalen Netzgesellschaft und den übrigen Netzbetreibern steht das Enteignungsrecht zu:

- a. für den Bau, die Änderung und den Betrieb von Anlagen zur Übertragung und zur Verteilung elektrischer Energie;
- b. für die Nutzung der Anlagen nach Buchstabe a zur Übertragung von Daten Dritter.

² Das UVEK kann weiteren Betreibern von Anlagen zur Übertragung und zur Verteilung von elektrischer Energie und den Bezüglern von elektrischer Energie das Enteignungsrecht nach Absatz 1 erteilen.

Art. 44

Das Enteignungsrecht kann für die Erstellung und Änderung von Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie und der für deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen im Einzelfall geltend gemacht werden.

Art. 44

Aufgehoben

- c. ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.

- c. *Streichen*

³ Mit der Individualbeschwerde gegen Plangenehmigungen können nur Rügen vorgebracht werden, die sich auf schutzwürdige individuelle Interessen der beschwerdeführenden Person beziehen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 44a**

¹ Wurden gestützt auf Artikel 43 Rechte enteignet, so kann der Enteigner von der Sache vorzeitig Besitz ergreifen, sobald der Entscheid über die Enteignung vollstreckbar ist.

² Der Enteigner hat sicherzustellen, dass trotz der vorzeitigen Besitzergreifung anhand von Mitteln wie Fotografien oder Skizzen die Prüfung der Entschädigungsforderung durch die Schätzungskommission möglich bleibt.

³ Der Enteignete kann in sinngemässer Anwendung von Artikel 76 Absatz 5 EntG¹⁰ beim Präsidenten der Schätzungskommission Sicherstellung verlangen.

Art. 44a

² ...

... möglich bleibt. Die Genehmigungsbehörde erlässt in Absprache mit den Schätzungskommissionen entsprechende Weisungen.

Art. 45

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG durchgeführt.

² ...

³ Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentcheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG.

Art. 45 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Gliederungstitel nach Art. 54

Vla. Berichtspflicht

Art. 54a

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung zehn Jahre nach Inkrafttreten der Artikel 15b^{bis} und 16j Bericht über die Wirksamkeit der Bestimmungen dieser Artikel; im Bericht unterbreitet er Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art. 65

¹ Für Plangenehmigungsgesuche, die ein Vorhaben betreffen, das vor Inkrafttreten der Änderung vom ... in einem Sachplan nach Artikel 15e festgesetzt wurde, gilt Artikel 15b in der bisherigen Fassung.

² Artikel 15d ist auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... vor erster Instanz hängig sind, in der neuen Fassung anwendbar.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

II

II

Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:

II

1⁰. Bundesgesetz vom 17. Juni 2005¹
über das Bundesgericht

Art. 83 Ausnahmen

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- a. Entscheide auf dem Gebiet der inneren oder äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten, soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt;

b.–z. ...

^{zbis}. Entscheide über die Gewährung von Wasserrechtskonzessionen für Anlagen nach Artikel 9a Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt;

Art. 83

...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

^{zter}. Entscheide über Beschwerden von Organisationen nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz betreffend Wasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes.

^{zter}. Entscheide über Beschwerden von Organisationen nach den Artikeln 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 und 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz betreffend Wasserkraftwerke nach Artikel 9a Absatz 3 und Anhang 2 in der Fassung vom 29. September 2023 des Stromversorgungsgesetzes sowie ihre Anschlussleitungen und die erforderlichen Netzverstärkungen.

Art. 132c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Artikel 83 Buchstabe ^{zter} gemäss der Änderung vom ... ist bezüglich der Anschlussleitungen und erforderlichen Netzverstärkungen für die betreffenden Wasserkraftwerke auf Beschwerden von beschwerdeberechtigten Organisationen, die bei Behörden oder Gerichten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängig sind, unmittelbar anwendbar. Beschwerden bezüglich Anschlussleitungen und erforderliche Netzwerkverstärkungen für die betreffenden Wasserkraftwerke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung vor Bundesgericht hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

1. Bundesgesetz vom 22. Juni 1979¹
über die Raumplanung

1. ...

Art. 24^{sexies} Energiespeicher

Art. 24^{sexies}

¹ Ein Energiespeicher ausserhalb der
Bauzonen gilt als standortgebunden,
wenn:

¹ ...

a. die Errichtung und der Betrieb
dieses Speichers am vorgesehe-
nen Standort für eine technisch
und wirtschaftlich optimierte Ein-
oder Ausspeisung ins Elektrizitäts-
netz erforderlich ist;

a. ...

... ins Elektrizitäts-
oder Gasnetz sowie in ther-
mische Netze erforderlich ist;

b. er sich in unmittelbarer Nähe zu
einer bestehenden Infrastruktur-
anlage, wie beispielsweise eine
grössere Energieerzeugungsan-
lage, ein elektrisches Umspann-
werk oder eine Abwasserreini-
gungsanlage, befindet;

c. er bereits mit einer Zufahrt er-
schlossen ist; und

d. am vorgesehenen Standort keine
überwiegenden Interessen entge-
genstehen.

² Der Bundesrat kann festlegen, ab
welcher Grösse und Bedeutung der
Energiespeicher eine Planungspflicht
besteht.

³ Die Anlagen müssen bei endgültiger
Ausserbetriebnahme zurückgebaut
werden und die Ausgangslage muss
wiederhergestellt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 12** Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen, sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

^{2bis} In Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG und in Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986 sind neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ausgeschlossen; dieser Ausschluss gilt nicht:

- a. für Auengebiete, bei denen es sich um Gletschervorfelder oder alpine Schwemmebenen handelt und die der Bundesrat nach dem 1. Januar 2023 gestützt auf Artikel 18a Absatz 1 NHG in das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen hat;

2. Energiegesetz vom 30. September 2016¹

Art. 12

¹ Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen sind von nationalem Interesse.

² Einzelne Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich Speicher- und Laufwasserkraftwerke, Pumpspeicherkraftwerke, Solaranlagen und Windkraftanlagen sowie Elektrolyseure und Methanisierungsanlagen sowie die dadurch bedingten Netzverstärkungen sind ab einer bestimmten Grösse und Bedeutung von nationalem Interesse, das insbesondere demjenigen nach Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) entspricht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

- b. bei Schwall-Ausleitkraftwerken zur ökologischen Sanierung nach Artikel 39a GschG, wenn wesentliche Beeinträchtigungen der Schutzziele des betroffenen Objekts beseitigt werden können;
- c. in Fällen, in denen lediglich die Restwasserstrecke im Schutzbereich zu liegen kommt.

³ Hat eine Behörde über die Bewilligung des Baus, der Erweiterung oder Erneuerung oder über die Konzessionierung einer Anlage oder eines Pumpspeicherkraftwerks nach Absatz 2 zu entscheiden, so ist das nationale Interesse an der Realisierung dieser Vorhaben bei der Interessenabwägung als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen. Das nationale Interesse geht entgegenstehenden Interessen von kantonaler, regionaler oder lokaler Bedeutung vor.

^{3bis} Betrifft das Vorhaben ein Objekt, das in einem Inventar nach Artikel 5 NHG aufgeführt ist, so darf ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung in Erwägung gezogen werden. Dabei kann auf Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen verzichtet werden.

⁴ Der Bundesrat legt für die Wasser-, die Solar- und die Windkraftanlagen die erforderliche Grösse und Bedeutung fest. Er tut dies sowohl für neue Anlagen als auch für Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Anlagen. Er kann nötigenfalls auch für die anderen Technologien und für Pumpspeicherkraftwerke die erforderliche Grösse und Bedeutung festlegen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

⁵ Er berücksichtigt bei der Festlegung nach Absatz 4 Kriterien wie Leistung, Produktion oder Produktion im Winter sowie die Fähigkeit, zeitlich flexibel und marktorientiert zu produzieren.

Art. 13 Zuerkennung des nationalen Interesses in weiteren Fällen

¹ Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leistet; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

² ...

³ Erkennt der Bundesrat einer Anlage ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, so kann der Bundesrat zudem beschliessen, dass die notwendigen Bewilligungen in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden.

Art. 13

¹ Solange die Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien nicht erreicht sind, erkennt der Bundesrat einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einem Pumpspeicherkraftwerk sowie den dadurch bedingten Netzverstärkungen trotz Nichterreichens der erforderlichen Grösse und Bedeutung ein nationales Interesse im Sinne von Artikel 12 zu, wenn:

- a. sie oder es einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele leistet; und
- b. der Standortkanton einen entsprechenden Antrag stellt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Art. 75d Übergangsbestimmung
zur Änderung vom 26.
September 2025

Verfahren betreffend den Bau, die
Erweiterung und die Erneuerung von
Solar- und Windenergieanlagen von
nationalem Interesse nach den Arti-
keln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1,
die beim Inkrafttreten der Änderung
vom 26. September 2025 vor erster
Instanz hängig sind, richten sich
nach neuem Recht.

Art. 75d Übergangsbestimmung
zur Änderung vom ...

Verfahren betreffend den Bau, die
Erweiterung und die Erneuerung von
Solar- und Windenergieanlagen von
nationalem Interesse nach den Arti-
keln 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1
sowie dadurch bedingte Netzverstär-
kungen, die beim Inkrafttreten der
Änderung vom ... vor erster Instanz
hängig sind, richten sich nach neuem
Recht.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8a Schutz vor Cyberbedrohungen

¹ Die Netzbetreiber, die Erzeuger und die Speicherbetreiber müssen Massnahmen für einen angemessenen Schutz ihrer Anlagen vor Cyberbedrohungen treffen.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen und, sofern zur Sicherstellung der Versorgung notwendig, die Pflicht nach Absatz 1 auf andere Dienstleister im Bereich der Elektrizitätsversorgung ausdehnen.

Art. 8a Rolle und Verantwortlichkeiten der Bilanzgruppen

¹ Jede Bilanzgruppe hat einen beteiligten Teilnehmer zu bezeichnen, der die Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft und Dritten vertritt (Bilanzgruppenverantwortlicher).

² Die Bilanzgruppe ist für ihre ausgeglichene Energie- und Leistungsbilanz verantwortlich. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, um diese Ausgeglichenheit kurz-, mittel- und langfristig zu gewährleisten. Zudem kann sie zur Ausgeglichenheit der Gesamtbilanz der Schweizer Regelzone beitragen.

Art. 8a^{bis}

Bisheriger Art. 8a

3. ...

Art. 8a Bilanzgruppen

¹ Jede Bilanzgruppe hat einen Bilanzgruppenverantwortlichen zu bezeichnen, der die Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft und Dritten vertritt. Der Bilanzgruppenverantwortliche muss direkt an der Bilanzgruppe beteiligt sein.

² ...

... um diese Ausgeglichenheit jederzeit zu gewährleisten. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

Art. 8v Übertragung der bestehenden Verträge für die thermische Reserve

Die nationale Netzgesellschaft muss die Verträge zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Anbietern von Reservekraftwerken, Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen, die vor Inkraftsetzung des StromVG (Stromreserve) abgeschlossen wurden und bei denen das Vertragsverhältnis über das Jahr 2027 hinaus andauert, zu den Konditionen gemäss dem jeweiligen Vertrag zwölf Monate nach Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung übernehmen.

Art. 9c Koordination der Netzplanung
Art. 9c Abs. 2 zweiter Satz

¹ Die Netzbetreiber koordinieren ihre Netzplanung und stellen einander die dafür erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung.

² Sie ziehen die betroffenen Kantone sowie die weiteren Betroffenen angemessen in die Planung mit ein.

² ...

... Für die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV ist zusätzlich zur technischen Planung die räumliche Planung möglichst zu optimieren.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat****Art. 17d** Bildung von lokalen
Elektrizitätsgemein-
schaften

¹ Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber können sich zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft zusammenschliessen und die selbst erzeugte Elektrizität innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.

² Vorausgesetzt ist, dass die Teilnehmer:

- a. im gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander am Elektrizitätsnetz angeschlossen sind;
- b. alle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; und
- c. gemeinsam eine vom Bundesrat festgelegte Mindestgrösse an Elektrizitätserzeugung im Verhältnis zur Anschlussleistung aufweisen.

³ Der Bundesrat legt die zulässige geografische Ausdehnung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und damit die erforderliche örtliche Nähe der Teilnehmer fest. Die Ausdehnung kann maximal das Gebiet einer Gemeinde umfassen.

⁴ Der Verteilnetzbetreiber stattet jeden Teilnehmer einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft mit einem intelligenten Messsystem aus.

⁵ Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft regeln das Verhältnis untereinander, insbesondere die Versorgung aus selbst erzeugter Elektrizität. Sie ernennen eine Person, die die Gemeinschaft gegenüber dem Verteilnetzbetreiber vertritt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere zum Verhältnis der Teilnehmer untereinander und zur Aufteilung von Verwaltungs- und Vertriebskosten zwischen dem Verteilnetzbetreiber, der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft und ihren Teilnehmern.

Art. 22 Aufgaben

¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

² Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen; sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.
- b. Sie überprüft die Tarife und die Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3; vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.
- c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.

Art. 22

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:

1. die garantierten Nutzungen;
2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen.

e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich der Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt; ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.

f. Sie trifft die Entscheide zur Energiereserve (Art. 8b), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.

g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenplattformbetreibers nach Artikel 17h Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform, seine Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufgaben.

^{2bis} Die EICom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.

e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss oder die Anpassung einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich der Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt; ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

³ Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.

⁴ Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ECom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.

⁵ Die ECom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.

⁶ Die ECom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

^{2ter} Ist die Beschaffung von Systemdienstleistungen nicht zu angemessenen Kosten möglich oder gewährleistet sie kein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Übertragungsnetz, so macht die ECom der nationalen Netzgesellschaft Vorgaben zum anzuwendenden Verfahren. Diese Vorgaben können auch die Festlegung einer Preisobergrenze bei marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren betreffen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Nationalrat****Ständerat**

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Antrag des Bundesrates:
Abschreiben eines Vorstosses
gemäss Deckblatt der Botschaft.*